
Nummer 25/26, 26. Juni 2015, Seite 140

Einzelpreis 0,50 €

Inhaltsverzeichnis

2. Verlängerung einer Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 279 „Beidseits der Augsburger Straße“

Verfahren Wulfertshausen – Flurbereinigung Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg; Ausführungsanordnung

Verfahren Stätzling – Flurbereinigung Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg; Ausführungsanordnung

Allgemeinverfügung; Lechhauser Kirchweih

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Werderstraße*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Kantstr. 87*
- *Kargstr. 13*
- *Kargstr. 15*
- *Augsburger Str. 24 – 26*
- *Wellenburger Str. 3*

*Abstimmungsbekanntmachung für die Bürgerentscheide zur Energieversorgung am 12. Juli 2015 in Augsburg
und Muster Stimmzettel für die Bürgerentscheide*

Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Aktion „Toter Winkel“ der Verkehrswacht Augsburg vom 06.07.2015 – 10.07.2015 auf dem Plärrergelände

Verkehrsbeschränkung anlässlich des Street-Food-Marktes

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Energetische Sanierung Plärrerbad, Fliesenarbeiten*

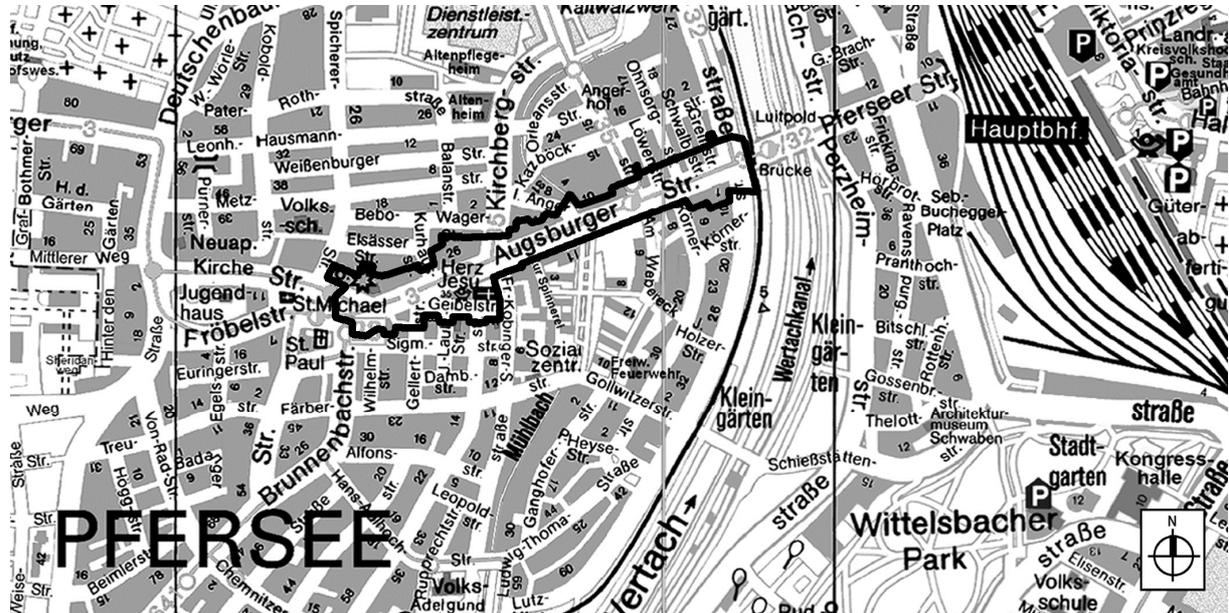
Öffentliche Bekanntmachung der Fundräder- Sonderversteigerung am 18.07.2015 und der Onlineversteigerung von Handy ab 23.07.2015

Verlust des Parkausweises für eine Schwerbehinderte

- *Nr. 50*

Information über das FFH-Monitoring in Bayern – Schmetterlinge und Libellen

**2. Verlängerung einer Veränderungssperre
zur
Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 279
„Beidseits der Augsburger Straße“**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat gemäß § 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am 21.05.2015 eine Änderungssatzung für die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum künftigen BP Nr. 279 „Beidseits der Augsburger Straße“ beschlossen.

Die ursprüngliche Veränderungssperre mit einer Geltungsdauer von zwei Jahren ist am 29.06.2012 in Kraft getreten und wurde bereits durch eine Änderungssatzung um ein Jahr verlängert.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird nunmehr um ein weiteres Jahr verlängert.

Alle übrigen Bestimmungen der ursprünglichen Veränderungssperre gelten unverändert fort.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

a)

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

b)

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg (Stadtplanungsamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Verfahren Wulfertshausen - Flurbereinigung
Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg****Ausführungsanordnung**

Im Verfahren Wulfertshausen wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01.08.2015 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die Änderungen der Gemeinde- und Kreisgrenzen treten am 01.10.2015 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG–).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwaben))

einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Hinweis

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Service „Ausführungsanordnung“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben>)

Krumbach, 22.05.2015

Ludger Klinge
Baudirektor

**Verfahren Stätzling - Flurbereinigung
Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg****Ausführungsanordnung**

Im Verfahren Stätzling wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01.08.2015 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die Änderungen der Gemeinde- und Kreisgrenzen treten am 01.10.2015 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG–).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
 Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
 (Postanschrift: Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwaben))

einzu legen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Ein elektronisch eingelegerter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Hinweis

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Service „Ausführungsanordnung“ eingesehen werden.
 (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben>)

Krumbach, 22.05.2015

Ludger Klinge
 Baudirektor

Allgemeinverfügung

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat 7, erlässt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Satzung über die Lechhauser Kirchweih vom 19.03.2015 (ABl. vom 27.03.2015, S. 66) folgende

1. Die Lechhauser Kirchweih findet vom 17. Oktober bis 25. Oktober 2015 statt.
2. Die Betriebszeiten der Lechhauser Kirchweih lauten
 Mo. – Do. 12:00 Uhr – 21:00 Uhr
 Fr. u. Sa. 12:00 Uhr – 21:00 Uhr
 So. 10:30 Uhr – 21:00 Uhr
3. Die Betriebszeiten des Festzeltes
 Mo. – Do 12:00 Uhr – 22:00 Uhr
 Fr. u. Sa 12:00 Uhr – 22:30 Uhr
 So. 10:30 Uhr – 22:00 Uhr

Begründung der Allgemeinverfügung:

Die Satzung über die Lechhauser Kirchweih sieht vor, dass die Stadt Augsburg die genaue Dauer und die täglichen Betriebszeiten festsetzt und öffentlich bekannt gibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
 Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86046 Augsburg
 Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzu legen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 09. Juni 2015

Stadt Augsburg
 Referat 7
 Dirk Wurm
 berufsmäßiger Stadtrat

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.06.2015 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2011-66-2
Bauvorhaben: Bebauung "An der Werderstraße" mit Wohngebäuden und einer Tiefgarage
Baugrundstück: Werderstraße
Flur Nr.: 5146/7, Gemarkung: Augsburg

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.06.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-IA-2015-9-1
Bauvorhaben: Errichtung eines Carports mit Geräteraum
Baugrundstück: Kantstr. 87
Flur Nr.: 710/64, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fritsch, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.06.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-612-1
Bauvorhaben: Ausbau Dachgeschoss und Anbau von zwei Balkonen
Baugrundstück: Kargstr. 13
Flur Nr.: 3962/5, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.06.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-613-1
Bauvorhaben: Ausbau Dachgeschoss und Anbau von zwei Balkonanlagen an nordseitiger Fassade
Baugrundstück: Kargstr. 15
Flur Nr.: 3962/6, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.06.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-243-2
Bauvorhaben: Neubau Außenanlagen
Baugrundstück: Augsburg Str. 24 - 26
Flur Nr.: 410, 42/72, 42/2, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.06.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2014-81-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Backshops mit Imbiss in zwei Wohneinheiten
Baugrundstück: Wellenburger Str. 3
Flur Nr.: 169/5, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weiler, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Abstimmungsbekanntmachung für die Bürgerentscheide zur Energieversorgung am 12. Juli 2015 in Augsburg

1. Am Sonntag, 12. Juli 2015 finden in Augsburg Bürgerentscheide zu folgenden Fragestellungen statt:
Bürgerentscheid 1 (Vorschlag des Stadtrats): „Sind Sie dafür, dass die Energiesparte der Stadtwerke Augsburg (Energie und Netze) mit Erdgas Schwaben zu einem gemeinsamen Unternehmen zusammengeführt wird (Fusion)?“
Bürgerentscheid 2 (Vorschlag der Initiative): „Sind Sie dafür, dass eine Fusion der Energiesparte der Stadtwerke Augsburg mit Erdgas Schwaben unterbleibt?“
Zusätzlich wird folgende Stichfrage gestellt: „Falls die beiden Bürgerentscheide 1 und 2 in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten: Welche Entscheidung soll dann gelten?“
Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Stadt Augsburg ist in 130 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 21. Juni 2015 (21. Tag vor dem Abstimmungstag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Sonderstimmbezirke wurden nicht gebildet.
 - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Abstimmungsschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.4 Wer **einen Abstimmungsschein** besitzt, kann das Stimmrecht durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum der Stadt Augsburg ausüben.
 - 2.1.5 Die Abstimmenden haben Ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder Ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.6 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.2 **Durch Briefabstimmung:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, erhält von der Stadt Augsburg auf Antrag folgende Unterlagen:
 - einen Stimmzettel für die Bürgerentscheide,
 - einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
 - einen hellroten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.
 - 2.2.2 Bei der Briefabstimmung sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein am Abstimmungstag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 14.00 Uhr im Bürgeramt der Stadt Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, 6. Stock, Kantine zusammen.
4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**
Abgestimmt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.
Jeder Abstimmungsberechtigte hat drei Stimmen. Auf dem Stimmzettel ist zunächst der Vorschlag des Stadtrats und nebenstehend der Vorschlag der Initiative aufgeführt. Der Abstimmende kennzeichnet durch je ein Kreuz in den hierfür vorgesehenen Kreisen, ob er die gestellte Frage mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet. Anschließend ist auf dem Stimmzettel die Stichfrage aufgeführt. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz in den hierfür vorgesehenen Kreisen, welchem Vorschlag er den Vorzug gibt. Falls die Bürgerentscheide in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, gilt die Entscheidung der Stichfrage.
Der gekennzeichnete Stimmzettel ist so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
6. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108 d, 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Stimmzettel für die Bürgerentscheide

**Ratsbegehren „Gemeinsame Energie - Starke Stadtwerke - Sichere Arbeitsplätze“
und
Bürgerbegehren „Augsburger Energieversorgung in Augsburger Bürgerhand“
am 12.07.2015**

Sie haben insgesamt 3 Stimmen

<p>Bürgerentscheid 1 (Vorschlag des Stadtrats)</p>	<p>Bürgerentscheid 2 (Vorschlag der Initiative)</p>
<p>Sind Sie dafür, dass die Energiesparte der Stadtwerke Augsburg (Energie und Netze) mit Erdgas Schwaben zu einem gemeinsamen Unternehmen zusammengeführt wird (Fusion)?</p> <p style="text-align: center;">Sie haben hier drei Stimmen</p> <p style="text-align: center;"><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>	<p>Sind Sie dafür, dass eine Fusion der Energiesparte der Stadtwerke Augsburg mit Erdgas Schwaben unterbleibt?</p> <p style="text-align: center;">Sie haben hier eine Stimme</p> <p style="text-align: center;"><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>

<p style="text-align: center;"><u>Stichfrage</u></p>			
<p>Falls die beiden Bürgerentscheide 1 und 2 in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten: Welche Entscheidung soll dann gelten?</p> <p style="text-align: center;">Sie haben hier eine Stimme</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"> <p>Bürgerentscheid 1 (Vorschlag des Stadtrats)</p> <p style="text-align: center;"><input type="radio"/></p> </td> <td style="width: 50%; border: none;"> <p>Bürgerentscheid 2 (Vorschlag der Initiative)</p> <p style="text-align: center;"><input type="radio"/></p> </td> </tr> </table>		<p>Bürgerentscheid 1 (Vorschlag des Stadtrats)</p> <p style="text-align: center;"><input type="radio"/></p>	<p>Bürgerentscheid 2 (Vorschlag der Initiative)</p> <p style="text-align: center;"><input type="radio"/></p>
<p>Bürgerentscheid 1 (Vorschlag des Stadtrats)</p> <p style="text-align: center;"><input type="radio"/></p>	<p>Bürgerentscheid 2 (Vorschlag der Initiative)</p> <p style="text-align: center;"><input type="radio"/></p>		

Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Aktion „Toter Winkel“ der Verkehrswacht Augsburg vom 06.07.2015 – 10.07.2015 auf dem Plärrergelände

Vom 06.07.2015 bis 10.07.2015 findet auf dem Plärrergelände die Aktion „Toter Winkel“ der Verkehrswacht Augsburg statt. Dabei kommt es beim Parken im nördlichen Bereich des Plärrergeländes zu geringfügigen Einschränkungen.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr bittet alle betroffenen Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die notwendigen Maßnahmen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Street-Food-Marktes

Vom 04.07.2015 bis 05.07.2015 findet auf dem Sportplatz in der Pfarrer-Bogner-Straße der Street-Food-Markt statt. Um einen möglichst sicheren und geordneten Verkehrsablauf zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

In der Pfarrer-Bogner-Straße wird von der Gabelsbergerstraße bis zur Apprichstraße nur Einbahnstraßenverkehr in Süd-Nordrichtung zugelassen.

Um einen ungehinderten Verkehrsfluss sowie eine Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsdienste zu gewährleisten, wird das Halten und Parken in der Gabelsbergerstraße, Pfarrer-Bogner-Straße, Apprichstraße, der Zufahrtsstraße zur „Bezirkssportanlage Karl Mögele“ und in der Anton-Bezler-Straße eingeschränkt.

Im Umkreis des Festplatzes stehen nur in der Apprichstraße und der Anton-Bezler-Straße sowie im Friedhofweg begrenzt Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Es wird daher dringend empfohlen, nicht mit eigenen Fahrzeugen bis zum Festplatz zu fahren. In der Pfarrer-Bogner-Straße werden Taxistandplätze eingerichtet.

Die betroffenen Anlieger und Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die notwendigen Verkehrsbeschränkungen gebeten.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Zi. 547 Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, E-Mail vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr 650 12 053 024
- d) Fliesenarbeiten
- e) Energetische Sanierung Plärrerbad, Schwimmschulstraße 7; 86153 Augsburg
- f) Fliesenarbeiten
Wandfliesen ca. 500 qm
Bodenfliesen ca.1200 qm
Schwimmbecken inkl. Abdichtung ca. 620 qm
- h) nein
- i) Ausführungsbeginn 21.09.2015, Ausführungsende 12.02.2016
- j) ja
- k) siehe a) bzw c)
- n) 22.07.2015
- p) deutsch
- q) 23.07.2015, 10:00 Uhr, siehe a) bzw. c), Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft 5% der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft 3% der Abrechnungssumme
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Ziffern 30 und 31 der zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) In Betracht kommen nur Bieter, die bereits vergleichbare Leitungen mit Erfolg ausgeführt haben. Als Nachweise zur Eignung werden insbesondere die Angaben nach VOB A § 6 Nr. 3 verlangt
- v) Zuschlagsfristende 19.08.2015
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 89152 Augsburg

Vergabestelle
Referat 6

**Öffentliche Bekanntmachung der Fundräder- Sonderversteigerung am 18.07.2015
und der Onlineversteigerung von Handy ab 23.07.2015**

Am **Samstag, 18.07.2015**, findet ab **09.00 Uhr** beim **Ballenhaus, neben dem Textilmuseum (TIM), Provinostr. 48, 86153 Augsburg**, eine Sonderversteigerung von Fundrädern statt.

Ab **Donnerstag, 23.07.2015**, findet eine Onlineversteigerung von Handy im Internet unter www.sonderauktionen.net statt.

Es handelt sich hierbei um solche Fundsachen, die in der Zeit von **Mai 2014** bis **November 2014** in der Fundstelle der Stadt Augsburg abgegeben wurden und somit länger als ein **halbes Jahr** dort aufbewahrt wurden.

Verlierer haben noch bis zum **10.07.2015** Gelegenheit, ihre Ansprüche bei Fundstelle der Stadt Augsburg, geltend zu machen.

Dienstgebäude: Fundstelle der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg

Tel. 0821/324 – 6304 und 6305
Fax 0821/324 – 6303
E-Mail: fundstelle.stadt@augzburg.de
Öffnungszeiten: Montag mit Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 13.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Augsburg – Fundstelle

Verlust des Parkausweises für eine Schwerbehinderte

Der blaue Parkausweis Nr. 50 für eine Schwerbehinderte, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Talio
Tel.: 3 24 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Information über das FFH-Monitoring in Bayern – Schmetterlinge und Libellen

Art. 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, den Erhaltungszustand der besonders schutzwürdigen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten (nach Anhang I bzw. II und IV der FFH-RL) von gemeinschaftlichem Interesse zu überwachen (Monitoring). Gemäß Art. 17 der FFH-RL erstellen die Mitgliedsstaaten alle sechs Jahre einen Bericht, der die wichtigsten Ergebnisse dieses Monitorings integriert. Die Europäische Kommission bewertet auf der Grundlage dieser Berichte die Fortschritte bei der Verwirklichung der FFH-RL genannter Ziele.

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten in Deutschland über ein Stichprobenverfahren zu ermitteln und zu dokumentieren. Im zurückliegenden Berichtszeitraum (2007 – 2012) wurden für die Arten der Anhänge II und IV sowie für die Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL in ganz Bayern feste Stichprobenflächen eingerichtet, die jetzt im Rahmen dieses Vorhabens turnusmäßig wieder untersucht werden. Die Probeflächen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten liegen.

Im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet befindet sich mindestens eine Probefläche einer oder mehrerer zu untersuchender Arten oder Lebensräume. Diese Probeflächen sollen im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im Zeitraum Mai 2015 bis Oktober 2017 untersucht werden. Die Untersuchungen haben keinerlei Konsequenzen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und führen auch nicht zu Beeinträchtigungen der Flurstücke.

Zuständig für die Kartierungen von Lebensraumtypen und Arten des Offenlandes ist das Bayerische Landesamt für Umwelt. Für Wald-Lebensraumtypen und manche Arten ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zuständig.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre untere Naturschutzbehörde beim zuständigen Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Stadt zur Verfügung.

Stadt Augsburg
Amt für Grünordnung, Naturschutz
und Friedhofswesen